

# **Statutes of the Semantic Technology Institute International**

**(German)**

October 30 2013

## **S T A T U T E N**

**des**

**Semantic Technology Institute International – STI2**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Semantic Technology Institute International – STI2“ und hat seinen Sitz in Wien (im Folgenden auch der „Verein“).

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereines ist es Semantics als Hauptsäule des modernen Computer Engineering zu etablieren. Der Verein soll der führende „think tank“ in diesem Bereich werden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO. Im einzelnen sind dies folgende Zwecke:

- a. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Semantic Systems,
- b. Bereitstellung von Services für Forschung, Technologie und Umsetzung von Semantic Systems,
- c. die Förderung der Mitglieder bei Forschung und Entwicklung im Bereich Semantic Systems durch Bereitstellen von Services,

- d. die dauernde Wahrung und Vertretung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder weltweit.

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 4

#### **Aufgaben**

Zur Verwirklichung der in § 2 angeführten Vereinszwecke obliegt dem Verein insbesondere die Durchführung folgender Aufgaben:

- a. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten einschließlich der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen.
- b. Finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen zu einzelnen Projekten, durch die Vergabe von Preisen und Stipendien auf dem Gebiet des Semantic Web;
- c. Erstellen von Roadmaps zur Planung und Koordination der Aktivitäten;
- d. Forschung auf dem Gebiet Ontology Engineering, Semantic Web, Data Cloud, Semantic Web Services, Formal Languages und Reasoning, Knowledge Management und Service Science;
- e. Unterstützung von Standardisierungen insbesondere im Bereich Semantic Systems;
- f. Entwicklung von Referenz Architekturen;
- g. Unterstützung und Etablierung von Open Software Entwicklungen;
- h. Bereitstellen von Testbeds;



- i. Organisation von Wettbewerben;
- j. Veranstaltung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- k. Öffentlichkeitsarbeit und Werbetätigkeit im Bereich der Semantic Systems;
- l. Veröffentlichung von einschlägigen Fachpublikationen;
- m. Veranstaltung von Vorträgen, Vorführungen und Konferenzen;
- n. Unterstützung des Technologie Transfers;
- o. Teilnahme an nationalen und internationalen Forschungsprojekten;
- p. Abschluss von Förderungsverträgen;
- q. Beteiligung an und Mitgliedschaft in anderen Vereinen und internationalen Organisationen;
- r. Gründung und Errichtung von sowie die Beteiligung an Unternehmen, Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Fonds und Institutionen jeglicher Art, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen sowie die Dotierung solcher Einrichtungen.

## § 5

### **Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Der Präsident des Vereines führt ein Mitgliederregister. Gegenüber dem Verein gelten nur solche Personen als Mitglieder, die in das Mitgliederregister eingetragen sind.



2. Ordentliche Mitglieder des Vereines können institutionell organisierte in- und ausländische natürliche oder juristische Personen sein, die im Bereich der Semantic Systems tätig sind oder sonst in einem Naheverhältnis zur Semantic Systems stehen.
3. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre vertretungsbefugten Organe bzw. durch von diesen bevollmächtigte Vertreter aus.
4. Außerordentliche Mitglieder können sonstige in- und ausländische natürliche oder juristische Personen, insbesondere hervorragende Fachleute und Einrichtungen im Bereich der Semantic Systems werden. Ihnen kommen nur insofern Rechte zu, als dies in den Statuten ausdrücklich normiert wird.
5. Im Folgenden wird explizit auf „ordentliche Mitglieder“ und „außerordentliche Mitglieder“ Bezug genommen. Soweit im Folgenden auf „Mitglieder“ Bezug genommen wird, sind darunter ordentliche und außerordentliche Mitglieder im Sinne der Absätze 2 und 4 zu verstehen.

## § 6

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben, welche bei dem Verein schriftlich zu beantragen ist.
2. Der Präsident entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Eine allfällige Ablehnung ist zu begründen. Der Beschluss des Präsidenten ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Im Fall der Ablehnung steht dem Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung das Recht der Beschwerde an das Präsidium zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Verein einzubringen. Die rechtzeitige Absendung an den Verein ist ausreichend. Das Präsidium entscheidet unter Stimmenthaltung des Präsidenten über die Mitgliedschaft endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet



- a. durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich an den Verein zu erklären. Die rechtzeitige Absendung ist ausreichend.
  
- b. bei Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorab Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschluss einzuräumen. Der Ausschluss ist zu begründen. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn
  - i. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist;
  - ii. das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung Beschlüsse von Vereinsorganen verletzt;
  - iii. durch das Verhalten des Mitglieds die vom Verein vertretenen Interessen gefährdet oder das Ansehen des Vereines und/oder der anderen Mitglieder geschädigt werden können und das Mitglied von diesem Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung nicht Abstand nimmt.
  
5. Eine Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Bezahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen. Das ausscheidende Mitglied hat keine vermögensrechtlichen Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Verein.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:



- a. das Recht auf Teilnahme an und das Stimmrecht in der Vollversammlung nach Maßgabe von § 9;
  - b. das Wahlrecht nach Maßgabe der Statuten;
  - c. das Recht auf Ausfolgung der Statuten;
  - d. das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen;
  - e. das Recht auf Entsendung jeweils eines Delegierten in das Präsidium.
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:
- a. das Recht auf Teilnahme an der Vollversammlung nach Maßgabe von § 9 jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht;
  - b. das Recht auf Ausfolgung der Statuten;
  - c. das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen;
3. Sämtliche Rechte der Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht der ordentlichen Mitglieder ruhen, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bei dem Verein eingelangt ist.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
- a. zur Erreichung des Vereinszwecks nach besten Kräften mitzuwirken;
  - b. die Organe des Vereines bei der Verfolgung der Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen;
  - c. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;





- d. die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Jänner jedes Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und sind auf das Geschäftskonto des Vereines zu überweisen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder können durch Beschluss der Vollversammlung erweitert, verringert oder sonst abgeändert werden.
6. Eine Ungleichbehandlung von Mitgliedern der jeweiligen Kategorie (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) untereinander in Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten ist nur bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung zulässig.

## § 8

### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a. Vollversammlung
- b. Präsidium
- c. Vorstand
- d. STI Fellows
- e. Rechnungsprüfer
- f. Schiedsgericht

## § 9

### **Die Vollversammlung**

1. Die ordentliche Vollversammlung des Vereines findet einmal jährlich am Sitz des Vereines oder an einem vom Präsidenten festgelegten Ort statt.



2. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Vollversammlung ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen muss. In die Frist sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Vollversammlung nicht einzubeziehen.
3. Die Einladung sowie die Festlegung der Tagesordnung der Vollversammlung obliegen dem Präsidenten.
4. Ordentliche Mitglieder können schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung aufgenommen werden. Das Begehren hat spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung bei dem Verein einzulangen und muss von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern unterfertigt sein.
5. Eine außerordentliche Vollversammlung ist nach den oben genannten Vorschriften binnen zwei Wochen vom Präsidenten einzuberufen,
  - a. wenn das Präsidium oder der Vorstand dies beschließt,
  - b. wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt,
  - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer können nach Maßgabe von § 21 Absatz 5 zweiter Satz VerG auch unmittelbar eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder rechtsgültig vertreten ist.
7. Im Fall der Beschlussunfähigkeit einer Vollversammlung infolge Nichterreichens des Anwesenheitsquorums ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit eine zweite Vollversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände



der früheren Vollversammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

8. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident.
9. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder das Statut nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Änderungen der Statuten, die Änderung der Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 Absatz 5 und die Auflösung des Vereines bedürfen jedoch ausnahmslos einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, wobei von einem ordentlichen Mitglied einschließlich seines Stimmrechts nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden dürfen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechts lautenden Vollmacht.
11. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Präsident ist allerdings berechtigt auch kurzfristig weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen, wenn dies aus Gründen der Dringlichkeit geboten ist.
12. Sämtliche Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden.
13. Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen zwingend folgende Beschlussgegenstände:
  - a. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b. die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung;
  - c. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - d. die Bestellung der Rechnungsprüfer sowie deren Abberufung;



- e. die Änderungen der Statuten;
- f. die Änderung der Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 Absatz 5;
- g. die Auflösung des Vereines;
- h. die Genehmigung von folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen:
  - das jährlich vom Vorstand vorzulegende Budget, einschließlich des Personalplans;
  - der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Liegenschaften;
  - die Aufnahme neuer bzw. die Einstellung bisheriger Tätigkeitsbereiche;

## § 10

### Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Präsidiumsmitgliedern
  - a. den Mitgliedern des Vorstands
  - b. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
2. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder werden von diesen schriftlich dem Präsidenten bekannt gegeben. Der Präsident führt ein Delegiertenregister. Gegenüber dem Verein gelten nur solche Personen als Delegierte, die in das Delegiertenregister eingetragen sind.



3. Das Präsidium hat eine beratende Funktion für den Vorstand und empfiehlt die strategischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ziele des Vereins. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung beschließen.
4. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Präsidiumssitzungen. Die Einberufung, Leitung sowie Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten. Die Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, wenn zumindest der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident und zwei weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Jedem Präsidiumsmitglied kommt eine Stimme zu. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten.
5. Sämtliche Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden.
6. Das Präsidium hat keine Aufsichtsfunktionen gegenüber anderen Vereinsorganen. Es ist kein Aufsichtsorgan iSd § 5 Abs 4 VerG.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Dem Vorstand gehören der Präsident, ein oder mehrere Vizepräsidenten, der Kassier und der Generalsekretär an („Vorstandsmitglieder“). Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Mangels abweichender Regelung in der Geschäftsordnung gilt Gesamtgeschäftsführung, wobei dem Kassier und dem Generalsekretär die Erledigung der laufenden administrativen Tätigkeiten insbesondere die Ausfertigung der Schriftstücke und der Posteinlauf samt Führung der aktenmäßigen Evidenz des Vereines obliegen.
3. Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.



4. Bei Geschäftsführung und Vertretung des Vereins sind die Beschlüsse der Vollversammlung in Angelegenheiten des § 9 Absatz 13 sowie § 6 Abs 4 VerG zu beachten.
5. Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
6. Jede eigenberechtigte, natürliche Person kann zum Vorstandsmitglied bestellt werden. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Wahlgängen. Zunächst wählt die Vollversammlung mit relativer Mehrheit den Präsidenten. Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten, der Kassier und der Generalsekretär werden auf Vorschlag des Präsidenten („Wahlvorschlag“) in einem zweiten Wahlgang gewählt.
7. Erhält der Wahlvorschlag des Präsidenten nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt eine Einzelabstimmung über die einzelnen Kandidaten des Wahlvorschlags. Kann ein Kandidat nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, hat der Präsident einen Ersatzkandidaten namhaft zu machen. Kann auch dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, hat der Präsident einen weiteren Ersatzkandidaten namhaft zu machen. Kann auch dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, gilt jener Kandidat als bestellt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.
8. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der dritten, auf ihre Bestellung folgenden ordentlichen Vollversammlung. Eine Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig.
9. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Vollversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. In diesen Fällen ernennt der Präsident ein Ersatzmitglied bis zur Beendigung der Funktionsperiode des abberufenen bzw. zurück getretenen Vorstandsmitglieds. Wird der Präsident vor Ablauf seiner Funktionsperiode abberufen oder tritt dieser vor Ablauf seiner Funktionsperiode zurück, übernimmt der an Jahren älteste Vizepräsident dessen Aufgaben bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen. Die Einberufung, Leitung sowie Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch



den Präsidenten. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn zumindest der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Jedem Vorstandsmitglied kommt eine Stimme zu. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung die Stimme des an Jahren ältesten Vizepräsidenten. Sämtliche Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden.

11. Sämtliche Aufgaben und Funktionen, die nach dem Gesetz oder den Statuten den Präsidenten zukommen, werden bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten wahrgenommen. Sind mehrere Vizepräsidenten bestellt, werden die Aufgaben, Rechte und Funktionen von dem an Jahren älteren Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von dem an Jahren nächst älteren Vizepräsidenten ausgeübt.



## § 12

### STI Fellows

1. STI Fellows sind namhafte Experten der „Semantic Community“. STI Fellows werden vom Präsidenten ehrenamtlich ernannt.
2. Den STI Fellows obliegt jeweils die Abgabe von unverbindlichen Empfehlungen an das Präsidium und den Vorstand. STI Fellows sind berechtigt, an Präsidiumssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen. Die STI Fellows haben keine Aufsichtsfunktionen gegenüber anderen Vereinsorganen. Sie sind kein Aufsichtsorgan iSd § 5 Abs 4 VerG.
3. Die Funktion der STI Fellows endet mit dem Widerruf ihrer Ernennung durch den Präsidenten.

## § 13

### Rechnungsprüfer

1. Im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung sind zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Präsidium angehören dürfen, zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer werden bis zum Ablauf der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Vollversammlung gewählt. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Absatz 9 sinngemäß.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.





## § 14

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die ideellen Mittel sind in § 4 Aufgaben beschrieben
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 2.1 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen
  - 2.2. Öffentliche und private Zuwendungen, Förderungen und Sponsorengelder
  - 2.3. Erträge aus Veranstaltungen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
  - 2.4 ordentliche und außerordentliche Erträge und Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen iSd § 4 lit r.
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vermögen des Vereines ist von jenem seiner Mitglieder getrennt. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und nicht den Mitgliedern. Ein ausscheidendes Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vermögen oder Sondervermögen des Vereines oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

## § 15

### Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.



2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidenten einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Präsidenten binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Präsidenten innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann von der Vollversammlung nur mit der in § 9 festgesetzten qualifizierten Mehrheit beschlossen werden. Der Auflösung des Vereines hat, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Liquidation zu folgen.
2. Als Liquidatoren treten der Präsident und der Generalsekretär ein, wenn nicht durch Beschluss der Vollversammlung eine oder mehrere andere Personen dazu bestellt werden.
3. Die Liquidatoren haben das Vermögen des Vereines zu verwerten. Die bei Auflösung des Vereines vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder sind zur Befriedigung der Gläubiger des Vereines zu verwenden. Ein verbleibendes Vereinsvermögen, das bei der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks besteht, fällt an „Ärzte ohne Grenzen“ zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).



4. Nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren eine außerordentliche Vollversammlung nach den Vorschriften des § 9 einzuberufen und über den Vorgang und das Ergebnis der Liquidation zu berichten und Rechnung zu legen. Diese Vollversammlung beschließt über die Entlastung der Liquidatoren.



## § 17

### Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt eine dem Vereinszweck am besten entsprechende Regelung.
2. Soweit in den Statuten keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten für diesen Verein die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Verweise in den Statuten beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, auf die Paragraphen dieser Statuten. Verweise auf einen Absatz beziehen sich auf den Absatz jenes Paragraphen, in dem der Verweis vorkommt.
4. Soweit in den Statuten auf Schriftlichkeit abgestellt wird, ist darunter vorbehaltlich § 9 Absatz 10 die Zustellung per Post, Telefax oder Email zu verstehen. Eine rechtswirksame Zustellung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt angegebene Zustellanschrift (Postanschrift, Faxnummer, Emailadresse).